

An
unsere Kunden

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
ge-wen

unser Sachbearbeiter
Herr Gemmel

Datum
06.11.2023

Sanktionen gegen Aluminium und Stahlerzeugnisse mit Ursprung Russland

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres Schreibens zur Einhaltung der Sanktionsvorschriften teilen wir mit, dass wir selbstverständlich an die geltenden gesetzlichen Regelungen des EU Rechts zur Sanktionierung von Russland und Belarus — insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und Verordnung (EU) Nr. 765/2006 einschließlich der jeweiligen Änderungsverordnungen — gebunden sind.

Dies umfasst auch die Vorgabe des sog. 11. Sanktionspakets, das im Amtsblatt der EU L 159 I vom 23.06.2023 veröffentlicht wurde, wonach der Import und Kauf bestimmter Stahlerzeugnissen aus Drittländern, die unter Verwendung von Stahl mit Ursprung in Russland verarbeitet wurde, verboten ist.

In diesem Zusammenhang dürfen wir jedoch darauf hinweisen, dass unsere Gesellschaft lediglich bereits verzollte Stahlerzeugnisse kauft und nicht selbst importiert. Dasselbe gilt selbstredend für die Stahlerzeugnisse, die Sie von unserer Gesellschaft erwerben.

Käufer von bereits importierten und verzollten Stahlerzeugnissen sind jedoch nach den o.g. Sanktionsvorschriften nicht verpflichtet, sich beim Kauf Nachweise über die Herkunft des Ausgangsmaterials dieser Erzeugnisse vorlegen zu lassen.

Dies ergibt sich für bereits vor dem 30.09.2023 importierte Stahlerzeugnisse aus Ziffer 3 der FAQ der Kommission (https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-07/faqs-sanctions-russia-listedgoods_en_O.pdf), wo klargestellt wird, dass das o.g. Verbot keine Güter betrifft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verbots (hier: 30.09.2023) bereits eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU überlassen wurden.

Dasselbe gilt für nach dem 30.09.2023 importierte Stahlerzeugnisse. Hierzu hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgrund einer Verbandsanfrage wörtlich ausgeführt:

„Sofern sich die Güter [...] bereits vor dem Erwerb in Deutschland befinden und keine Kenntnis von einer embargowidrigen Einfuhr besteht, [darf] der Erwerber [im Regelfall] von einer embargokonformen Einfuhr ausgehen und [hat] dementsprechend keinen Grund zur Annahme, mit

dem Erwerb gegen [...] das Verbot des Art. 3g der Russland-Embargoverordnung zu verstoßen. [...] [Es besteht] auch keine Verpflichtung, ohne konkrete Anhaltspunkte nachzuforschen, ob ihre Vertragspartner Güter in embargokonformer oder —widriger Weise eingeführt haben."

Es dürfte selbstverständlich sein, dass unsere Gesellschaft keine Stahlerzeugnisse erwirbt, bei denen konkrete Anhaltspunkte für eine sanktionswidrige Einfuhr bestehen. Daher kann beim Kauf von Stahlerzeugnissen von unserer Gesellschaft stets davon ausgegangen werden, dass die o.g. Sanktionsvorschriften eingehalten sind, ohne dass es hierfür zusätzlicher Nachweise bedarf.

Unabhängig davon haben wir unsere Mitarbeiter angewiesen, bei der Einhaltung der Sanktionsvorschriften besondere Sorgfalt walten zu lassen; zusätzlich unterliegen unsere Mitarbeiter den strengen unternehmensinternen Compliance Vorgaben, welche durch unsere interne Revision überwacht werden.

Bezüglich der Russland- und Belarus-Sanktionen werden wir zusätzlich verbandlich beraten, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Sanktionsvorschriften zutreffend angewendet werden.

Wir dürfen Ihnen daher versichern, dass wir das Thema Russland- und Belarus-Sanktionen mit größter Sorgfalt behandeln und die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um die entsprechenden Vorgaben einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Gemmel